



Editorial

Schlechtes Vorbild!

Liebe Leserinnen und Leser,

1:2 Deutschland gegen Italien – das war die ernüchternde Bilanz des EM-Halbfinals am Abend des 28. Juni 2012. Doch welche Hiobsbotschaft dieser Abend noch mit sich brachte, wurde erst vor Kurzem bekannt: In 57 Sekunden wurde der Gesetzentwurf für das neue Meldegesetz im Bundestag durchgewunken, und das von gerade mal 27 Abgeordneten.

Wer will es ihnen verdenken? Alle anderen waren schließlich schon längst beim Fußballgucken. Doch was da beschlossen wurde, hat sich gewaschen: Künftig sollen Städte und Gemeinden die Daten ihrer Einwohner an Unternehmen verkaufen dürfen, auch ohne vorherige Einwilligung. Eine Art Schnüffeln für die Staatskasse. Die Empörung ist groß, das Chaos perfekt!

Zum Glück gibt es noch die Länder, die im Bundesrat das Gesetz in letzter Minute stoppen können. Doch musste gerade der Bundestag ein solches Exempel statuieren, wie der Datenschutz mit Füßen getreten wird? Und das alles für eine Niederlage gegen Italien ...

In diesem Sinne grüßt Sie herzlich

Iris Gruber

Ihre Iris Gruber,
Chefredakteurin

Was darf ins Internet, was nicht?

Was tun mit Bildern vom Tag der offenen Tür?

Ein Tag der offenen Tür kostet ein Unternehmen meistens viel Geld. Umso größer ist das Interesse daran, Bilder davon auf der Internetseite des Unternehmens zu präsentieren. Dabei kann allerdings rechtlicher Ärger drohen: Wie sieht es aus mit Gruppenfotos? Wie mit Fotos von Prominenten? Und was ist, wenn Kinder oder Jugendliche auf den Fotos zu sehen sind? Informieren Sie die Kollegen über die wichtigsten Faustregeln!

Der Tag der offenen Tür, den das Unternehmen zum ersten Mal veranstaltete, lief prima. Der Zuspruch war enorm, überall zufriedene Gesichter, und jetzt, am Montag danach, lagen zahlreiche Bilder auf dem Tisch. Aber nun begann die Unsicherheit. Ein Tag der offenen Tür ist von seinem Zweck her eine Art öffentliche Veranstaltung. Dann sollte es ja kein Problem sein, Bilder davon ins Netz zu stellen. Doch wirklich sicher war sich niemand.

Der Mythos „Gruppenfoto“

Hartnäckig hält sich das Gerücht, auf einem Bild müsse nur eine genügend große Zahl von Personen abgebildet sein, dann handle es sich um nichts Individuelles mehr. Dann dürfe man ein solches Bild veröffentlichen, ohne dass jemand etwas dagegen machen könne. Oft wird behauptet, das würde gelten, sobald sieben Personen auf einem Bild zu sehen sind, andere wollen gehört haben, es müsste mindestens ein Dutzend Personen sein.

Das hört sich gut an. Das Problem dabei: Das Gesetz weiß nichts von einer solchen Zahlengrenze. Es handelt sich um einen rechtlichen Mythos. Die Personenzahl auf einem Bild ist als solche für die Frage, ob das Bild veröffentlicht werden darf, völlig ohne Belang.

Einschlägig ist ein Gesetz von 1907

Einschlägiges Gesetz ist ein schon seit dem Jahr 1907 (!) geltendes Regelwerk, das den recht irreführenden

Namen „Kunsturheberrechtsgesetz“ (abgekürzt: KUG) trägt. Die Teile, die heute noch in Kraft sind, befassen sich in keiner Weise mit Kunstwerken oder dem Urheberrecht daran, sondern ausschließlich mit dem Recht am eigenen Bild. Dieses Recht wiederum ist ein Spezialfall des Persönlichkeitsrechts.



Einwilligung nötig oder nicht? Gerade Gruppenfotos sind oft schwer zu beurteilen.

Das Kunsturheberrechtsgesetz sagt etwas anderes als der Mythos

§ 22 KUG legt ganz lapidar fest: „Bilder dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

Davon, dass plötzlich etwas anderes gelten soll, wenn nur eine größere Zahl von Personen abgebildet wird, ist im Gesetz nicht die Rede. Ganz im Gegenteil ist es so zu verstehen, dass dann eben von jeder einzelnen abgebildeten Person eine eigene Einwilligung eingeholt werden muss. Völlig zu Recht trägt ein einschlägiger Beitrag im Netz deshalb die Überschrift „Der Irrglaube über Gruppenfotos“ (siehe <http://kurzlink.de/rechtambild>).

Sonderregelung gelten für Versammlungen, Aufzüge und Ähnliches

Allerdings gibt es eine Sonderregelung, die dazu führt, dass bestimmte Gruppenfotos veröffentlicht werden dürfen, ohne vorher die abgebildeten Personen um Erlaubnis fragen zu müssen.

Diese Sonderregelung knüpft jedoch nicht an die Zahl der Personen an, sondern an die Art der Veranstaltung. Sie legt fest, dass eine Einwilligung nicht erforderlich ist, wenn es sich um „Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“, handelt (siehe § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG).

Demonstrationen und Trauerzüge

Wer also etwa samstags in der Innenstadt gegen das ACTA-Abkommen demonstriert, darf sich nicht beschweren, wenn er sich dann auf einem Bild dieser Demonstration in der Zeitung oder auch im Netz wiederfindet. Dasselbe gilt, wenn jemand an einem großen Trauerzug teilnimmt.

Ein Tag der offenen Tür fällt unter „ähnliche Vorgänge“

Für Tage der offenen Tür stellt sich die Frage, ob es sich um „ähnliche Vorgänge“ handelt, bei denen die teilnehmenden Personen ebenfalls dulden müssen, abgebildet zu werden.

Vom Prinzip her ist diese Frage zu bejahen. Eine Demonstration und ein Trauerzug haben gemeinsam, dass einerseits viele Personen daran teilnehmen und andererseits jeder teilnehmen kann, der möchte. Diese Merkmale gelten auch für Tage der offenen Tür. Deshalb müssen es dessen Besucher hinnehmen, wenn Bilder verbreitet werden, auf denen sie zu sehen sind.

Das „Foto in die Menge“

Allerdings gilt es, das Gesetz genau zu lesen. Es erlaubt ausdrücklich nur

„Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen“. Ohne Einwilligung der abgebildeten Personen dürfen daher nur Bilder veröffentlicht werden, die die Versammlung als solche zeigen. Typisches Beispiel hierfür ist ein „Foto in die Menge“, das die Veranstaltung an sich dokumentieren will. Dass es sich dabei im Ergebnis immer auch um eine Art von Gruppenfoto handelt, liegt auf der Hand.

Das „Hervorheben eines Einzelnen aus der Masse“

Nichts damit zu tun hat ein Foto, das anlässlich einer solchen Veranstaltung entsteht, aber den Einzelnen „aus der Masse hervorhebt“. Typisches Beispiel: Ein Foto zeigt den Firmenchef zusammen mit einem lachenden Kind auf dem Arm, das den Hauptpreis der Tombola gewonnen hat.

In diesem Fall ist sehr wohl eine Einwilligung der Eltern erforderlich. Das gilt auch dann, wenn auf dem Bild noch eine Hand voll applaudierender Besucher um die beiden herumsteht, das Kind aber im Mittelpunkt steht.

Bei Kindern bedarf es einer Einwilligung der Eltern

Da Kinder selbst nicht einwilligen können, ist bei Fotos mit Kindern stets besondere Zurückhaltung geboten. Lösen lässt sich das Problem in der Praxis dadurch, dass man die Eltern des Kindes mit auf das Foto bittet. Wenn sie dann zusammen mit dem Kind freundlich in die Kamera lächeln oder dabei vielleicht sogar noch winken, kann man daraus problemlos den Schluss ziehen, dass sie mit dem Fotografieren einverstanden waren.

Die Einwilligung muss nicht zwingend schriftlich erfolgen

Ein solches Verhalten reicht als Einwilligung aus. Das Gesetz schreibt nämlich nicht vor, dass eine Einwilligung schriftlich erteilt werden müsste. Allerdings sollte man stets beachten,

dass die Reichweite einer Einwilligung sehr unterschiedlich sein kann. Kurz gefasst lässt sich sagen: Was mit dem Bild geschieht, darf für den Betroffenen nicht überraschend sein. Wer sich fotografieren lässt, rechnet auch heute noch nicht ohne Weiteres damit, dass dieses Bild im Internet auftaucht.

Ein sinnvoller Trick aus der Praxis

Mit folgendem kleinen Trick lässt sich diese Hürde umschiffen: Der Fotograf hält kleine Handzettel oder auch eine Art Visitenkarte bereit, die er jedem gibt, den er fotografiert hat. Auf ihr steht, wer der Fotograf ist, in wessen Auftrag er fotografiert und der Hinweis: „Ihr Foto finden Sie in wenigen Tagen auf der Internetseite (Adresse der Seite)“. Dann weiß der Fotografierete, dass dies beabsichtigt ist, und hat für den Fall, dass ihm das doch nicht gefällt, gleich einen Ansprechpartner.

Bilder von Politikern und anderen Personen der Zeitgeschichte

Keine besonderen Gedanken muss man sich machen, wenn der Herr Minister oder sonst ein bekannter Politiker sich beim Tag der offenen Tür die Ehre gibt. Solche Personen können mehr oder weniger nach Belieben fotografiert werden, und auch das Verbreiten der Fotos ist kein Problem. Hierfür hält das Gesetz nämlich die Regel bereit, dass Fotos von „Personen der Zeitgeschichte“ ohne deren Einwilligung verbreitet werden dürfen (siehe § 23 Abs.1 Nr. KUG). Aber mit Widerstand dagegen ist bei solchen Persönlichkeiten ohnehin nicht zu rechnen.

Dr. Eugen Ehmann

Weiterführende Informationen

Der Text des KUG ist zu finden unter <http://kurzlink.de/kug>. Wer mehr zum Thema wissen will, kann unter http://kurzlink.de/leitfaden_bild kostenlos den 24-seitigen Leitfaden „Recht am Bild“ herunterladen.